

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Verordnung vom 05.08.1815 publ. 10.08.1815

reicht und das 26ste noch nicht völlig zurückgelegt hat, einen Geburtschein unter dem ihnen anvertrauten Kirchensiegel oder auch nur unter ihrem Privatsiegel ertheilen sollen, wenn nicht von demselben durch einen Attest seines Amtes, welchen der Prediger zu seiner Legitimation zurück behalten und aufheben muß, dargethan wird, daß der Ertheilung eines solchen Geburtscheines keine Bedenklichkeit entgegenstehe. Würde also ein solcher Wehrpflichtiger aus irgend einer Ursache einen Geburtschein von dem Prediger verlangen, so ist derselbe zuvörderst an das ihm vorgesezte Amt zu verweisen, um diesen Attest zu bewirken und einzuliefern.

69) Regierungs-Bekanntmachung
v. 5. Aug. publ. 10. Aug. 1815.

Folgender Auszug der dem auf der Insel ^{Instruction} Wangerog angestellten Vogt ertheilten ober- ^{des Vogts auf} lichen ^{der Insel Wan-} Instruction wird hiermittelst zur all- ^{gerog.} gemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Der Vogt führet über die Insel eine allgemeine Polizey-Aufsicht.
- 2) Er hat in allen dringenden Fällen, wo es darauf ankömmt, auf der Stelle Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und behuf Unterstützung der Strafgewalt in

Ⓒ

Ansehung entstandener Verbrechen und Vergehen bey'm Anfang der Untersuchung, sich nach Vorschrift des §. 16. der Beamten-Instruction zu richten, ist auch zur Aufrechthaltung seines Ansehens in Gemäßheit des Art. 323. des Oldenburgschen Strafgesetzbuches berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersehung.

- 3) Er hat keine Civilgerichtsbarkeit, muß sich jedoch angelegen seyn lassen, die Insulaner von der Führung verderblicher Proceße abzumahnem, und die streitende Theile durch gütliches Zureden zu vereinigen suchen, unter Vorbehalt jedoch des zur Anstellung einer Klage erforderlichen und vor dem Amte zu verhandelnden Sühne-Versuches. Wenn es dem Vogt gelinget, zwey streitende Partheyen gütlich zu vereinigen, so muß er darüber ein Protocoll aufnehmen, welches nach der im §. 6. der Beamten-Instruction enthaltenen Vorschrift abzufassen ist.
- 4) Er übet keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, jedoch soll ein von ihm aufgenommenes, in dreyer männlichen Zeugen Gegenwart dem Testator vor-

gelesenes, von diesem, den Zeugen und ihm unterschriebenes Testament als ein in der Form gültiges Testament angesehen werden.

- 5) Er kann ferner vorläufige Verklarungen und Seeproteste aufnehmen, muß jedoch die Declaranten zur Abgabe ihrer weitem Erklärung allemal an das Amt verweisen.
- 6) Er darf die Richtigkeit der Unterschriften attestiren und legalisiren.
- 7) Da in der schlechten Jahreszeit die Communication mit dem festen Lande oft 3, 4 und mehrere Monate unterbrochen ist, so muß sich der Vogt im Herbst eines jeden Jahres für diese Zeit für sich und für die Bedürfnisse der Insulaner so wie der etwa anlandenden Fremden verproviantiren, und jederzeit eine Quantität Genever, Essig, Wein, Kocken- und Weizenmehl, Speck und Fleisch in Borrath und Bereitschaft haben, und sich überhaupt so einrichten, daß für Geld zu jeder Jahreszeit einige Erfrischungen und Bequemlichkeiten bey ihm zu haben sind, wobey er zugleich den Gästen bescheiden zu begegnen und sie nicht zu übertheuern hat. Zu dem Ende muß er sich nach der ihm im Frühjahre und Herbst auf den berichtli-